

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
poststelle@smk.sachsen.de

Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz)

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat Ausgaben	2020: 500.000 Euro 2021: 4,66 Mio. Euro 2022: 4,42 Mio. Euro ab 2023: 7,76 Mio. Euro ab 2021 3 Stellen
davon Kommunen Einnahmen und Ausgaben	2021: 805.000 Euro 2022: 815.000 Euro ab 2023: 823.000 Euro
Erfüllungsaufwand Bürger jährliche Entlastung	2021: - 3,3 Mio. Euro 2022: - 3,3 Mio. Euro ab 2023: - 6,7 Mio. Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
31-6400/28/4

Ihre Nachricht vom
5. Juni 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/142-II.NKR

Dresden,
6. Juli 2020



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz** und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz**
erhalten Sie auf unserer
Internetseite. Auf Wunsch senden
wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Erfüllungsaufwand Wirtschaft	Vom Freistaat auszugleichender jährlicher Personal- und Sachaufwand in Höhe von 580.000 Euro.
jährlicher Personalaufwand	Entlastung: - 50 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat	
jährlicher Personalaufwand	330.000 Euro
jährlicher Sachaufwand	ab 2021: 90.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	2020: 500.000 Euro 2021: 250.000 Euro
davon Kommunen	Vom Freistaat auszugleichender jährlicher Personal- und Sachaufwand in Höhe von 430.000 Euro.
Weitere Wirkungen	keine
<p>Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.</p> <p>Zudem wird darum gebeten, die Erhöhung des Landeszuschusses zum Ausgleich des Erfüllungsaufwandes nach § 22a SächsKitaG angesichts der gestiegenen Personalkostensätze der VwV Kostenfestlegung 2020 zu prüfen.</p> <p>Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung empfiehlt der Sächsische Normenkontrollrat, den privaten Fachschulen eine webbasierte Antragstellung für die Gewährung des Landeszuschusses nach der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung zu ermöglichen.</p>	

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Durch die Änderungen im Sächsischen Schulgesetz (SächsSchulG) soll neben zahlreichen redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen zum einen der Einsatz von Schulassistenten an sächsischen Schulen verstärkt und gefördert werden. Zum anderen soll die Vergabe sogenannter Kopfnoten an sächsischen Schulen – unabhängig vom Ausgang eines aktuell vor dem Verwaltungsgericht Dresden anhängigen Rechtsstreits – ermöglicht werden, indem die bisherige Verordnungsermächtigung im Interesse der Rechtssicherheit um eine klarstellende Verordnungsermächtigung zu den Kopfnoten ergänzt wird.

Mit Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) soll insbesondere ein Fachkräftemonitoring etabliert werden mit dem Ziel, eine „Fachkräftestrategie frühkindliche Bildung 2030“ zu entwickeln. Die durch die zusätzlichen Meldepflichten entstehende Mehrbelastung der Gemeinden soll durch eine entsprechende Erhöhung des Landeszuschusses ausgeglichen werden. Weiterhin soll die Flexibilität des Personaleinsatzes in Kindergärten und Horten erhöht werden, indem die bereits geltende Regelung zum Personaleinsatz von Assistenzkräften in Kinderkrippen auf die Kindergärten und Horte erweitert wird.

Durch Änderung der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung (EAZuVVO) soll jedem freien Träger von Fachschulen, die Schüler im Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (d.h. zum Erzieher) ausbilden, eine pauschale Zuweisung von monatlich 100 Euro je Fachschüler gewährt werden, sofern der freie Träger auf die Erhebung von Schulgeld für diesen Bildungsgang verzichtet. Diese Maßnahme soll die Erzieher-Ausbildung attraktiver machen und damit das Fachkräfteangebot auch künftig sichern.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Kultus

Die geplanten Änderungen im SächsSchulG haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung.

Durch die Änderungen des SächsKitaG ergibt sich für die Bürger kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen entsteht durch das Einführen des Monitorings in § 22a ein Erfüllungsaufwand. Die Meldung der Daten zur Durchführung des Fachkräftemonitorings verursacht einen jährlichen Personal- und Sachaufwand für freie Träger von Kindertageseinrichtungen in Höhe von ca. 455.000 Euro in den Jahren 2021 und 2022 und für die Gemeinden als Träger kommunaler Kindertageseinrichtungen in Höhe von 338.000 Euro. Diese Mehrbelastung soll durch eine entsprechende Erhöhung des jährlichen Landeszuschusses je neunstündig aufgenommenes Kind nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG ausgeglichen werden. Die Durchführung des Fachkräftemonitorings verursacht in der Verwaltung einen einmaligen Sachaufwand in Höhe von ca. 500.000 Euro im Jahr 2020 und 250.000 Euro im Jahr 2021. In den Jahren 2020 und 2021 entsteht bei der Verwaltung ein jährlicher Personal- und Sachaufwand in Höhe von ca. 610.700 Euro.

Die geplante Änderung in § 2 Absatz 2 EAZuVVO soll zur Schulgeldfreiheit in der Erzieherausbildung führen. Dadurch müssen Fachschüler an freie Schulträger kein Schulgeld mehr zahlen. Der Aufwand für die Abwicklung solcher Zahlungen entfällt, das heißt der Erfüllungsaufwand für die Bürger reduziert sich, ist aber nicht bezifferbar. Eine geringfügige Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht durch die Aufhebung von § 3 Absatz 1 Nummer 2 und 3 EAZuVVO. Der mit der geplanten Änderung zu erwartende Minderaufwand bezüglich Personal- und Sachaufwand bei der jährlichen Antragstellung durch die Schulträger der freien Fachschulen wird auf insgesamt ca. 65 Euro pro Jahr geschätzt. Der mit der geplanten Änderung zu erwartende Minderaufwand bezüglich Personal- und Sachaufwand bei der jährlichen Antragsbearbeitung durch das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) wird auf ca. 620 Euro pro Jahr geschätzt.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Gemäß dem Kostenblatt des Ressorts entstehen im Landeshaushalt im Jahr 2020 Ausgaben in Höhe von 500.000 Euro, im Jahr 2021 in Höhe von 4,66 Mio. Euro, im Jahr 2022 in Höhe von 4,42 Mio. Euro und ab dem Jahr 2023 Ausgaben in Höhe von mindestens 7,76 Mio. Euro.

Die Kommunen haben laut dem Kostenblatt des Ressorts Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2021 in Höhe von 805.000 Euro, im Jahr 2022 in Höhe von 815.000 Euro und ab dem Jahr 2023 in Höhe von mindestens 823.000 Euro.

Zudem sind ab dem Jahr 2021 drei Personalstellen erforderlich.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRK.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürger

Für Bürger führt die Änderung in § 2 Absatz 2 EAZuwVO zur Schulgeldfreiheit in der Erzieherausbildung. Dadurch müssen Fachschüler an freie Schulträger kein Schulgeld mehr zahlen und werden im Jahr 2021 und 2022 um jeweils 3.334.200 Euro entlastet. Ab dem Jahr 2023 steigt die Entlastung auf 6.668.400 Euro.

Zudem entfällt der Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierter geringer Höhe für die Abwicklung der Schulgeldzahlungen.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die mit Änderung von § 12 Absatz 2 SächsKitaG flexibleren Einsatzmöglichkeiten von Assistenzkräften in Kindergärten und Horten erhöht sich der Erfüllungsaufwand für die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte in nicht quantifizierter Höhe, da pädagogische Hilfskräfte nur unter Anleitung tätig werden dürfen. Gleichzeitig könnten die Personalkosten in den Kindergärten und Horten sinken.

Durch die mit § 22a SächsKitaG eingeführten zusätzlichen Meldepflichten kommt es bei den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand in Höhe von 5 Stunden pro Einrichtung. Aktuell gibt es im Freistaat Sachsen 1.725 Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, sodass jährlich mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 8.625 Stunden zu rechnen ist.

Ausgehend von einem Personalaufwand in Höhe von 59,49 Euro und Sachaufwand in Höhe von 7,87 Euro je Stunde ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 513.101 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 67.879 Euro. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderlichen Personal- und Sachkosten tragen die Gemeinden, soweit diese nicht durch Elternbeiträge oder den Eigenanteil der freien Träger gedeckt sind. Die erhöhten Kosten werden den Kommunen durch eine Erhöhung des Landeszuschusses je neunstündig aufgenommenes Kind ausgeglichen. Allerdings geht der Sächsische Normenkontrollrat davon aus, dass die geplante Erhöhung des Landeszuschusses um 3 Euro angesichts der Anpassung der Personalkostensätze in der VwV Kostenfestlegung 2020 nicht mehr auskömmlich sein wird und bittet um Überprüfung des Erhöhungsbetrages.

Durch die Änderungen in der EAZuVVO kommt es für die Wirtschaft (private Fachschulen) im Rahmen der Erzieherausbildung zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, da sich das Verfahren der Antragstellung für eine Zuweisung zur Erzieherausbildung vereinfacht. Sofern der Schulträger kein Schulgeld erhebt, können ihm pauschal pro Schüler 100 Euro monatlich zugewiesen werden. Die bisherigen Nachweispflichten, die Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung waren, entfallen damit. Derzeit können 50 Schulen einen Antrag auf Zuweisung stellen. Bei einer Einsparung von 2 Minuten pro Antrag und Lohnkosten für einen Bearbeiter mittlerer Qualifikation in Höhe von 28,71 Euro/Stunde (vgl. VwV Sächsischer Normenkontrollrat, Anlage 2, Bruttolohnkostentabelle Wirtschaft, Wirtschaftsabschnitt Erziehung und Unterricht) ergeben sich Einsparungen in Höhe von 47,85 Euro.

2.4.3. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Sofern durch eine "Soll-Vorschrift" nach § 62 SächsSchulG-E neben einer Bewertung von Betragen, Fleiß, Mitarbeit und Ordnung durch Noten zukünftig eine verbale Einschätzung verpflichtend vorgeschrieben ist, führt dies zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand bei den Lehrern.

Durch die Einführung des landesweiten Fachkräftemonitorings in § 22a SächsKitaG wird der Freistaat mit einmaligem Sachaufwand für die Entwicklung und Bereitstellung der IT-Technik zur Erfassung und Verarbeitung der gemeldeten Daten beim

Landesjugendamt in Höhe von 500.000 Euro im Jahr 2020 und 250.000 Euro im Jahr 2021 belastet. Für die Pflege und Wartung der Datenbank durch einen externen IT-Dienstleister fällt ab dem Jahr 2021 ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 50.000 Euro an. Für die Prüfung und Bestätigung der von den Trägern gemeldeten Daten entsteht beim Landesjugendamt nach der VwV Kostenfestlegung 2020 ab 2021 ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand von zwei Stellen des gehobenen Dienstes in Höhe von 193.229 Euro (Personalkosten pro Stelle 96.614,38 Euro) und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 25.688 Euro (Sachkosten 7,87 Euro pro Stunde, 1.632 Arbeitsstunden, zwei Stellen). Für die Auswertung der gesammelten Daten und Aufbereitung der Ergebnisse als Grundlage politischer Entscheidungen fallen ab 2021 weiterer jährlicher Personalaufwand in Höhe von 137.257 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 12.844 Euro für eine zusätzliche Stelle des höheren Dienstes beim Staatsministerium für Kultus an.

Durch die Änderungen in der EAZuVVO reduziert sich der Erfüllungsaufwand beim LaSuB für die Bearbeitung der Zuweisungsanträge voraussichtlich um etwa 10 % je Antrag, was zu Einsparungen von Personalaufwand in Höhe von jährlich 678 Euro (17 Minuten Zeitersparnis pro Antrag, 50 Anträge, Bearbeitung durch Bediensteten des mittleren Dienstes, Stundensatz 47,88 Euro) und Sachaufwand in Höhe von jährlich 111 Euro führt.

Zudem entsteht ein geringfügiger Personalaufwand beim LaSuB durch die Anpassung des Antragsformulars für die Beantragung der Zuweisung nach der EAZuVVO auf dessen Ermittlung und Darstellung verzichtet werden kann.

2.4.4. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Durch die mit Änderung von § 12 Absatz 2 SächsKitaG flexibleren Einsatzmöglichkeiten von Assistenzkräften in Kindergärten und Horten erhöht sich der Erfüllungsaufwand für die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte in nicht quantifizierter Höhe, da pädagogische Hilfskräfte nur unter Anleitung tätig werden dürfen. Gleichzeitig könnten die Personalkosten in den Kindergärten und Horten sinken.

Durch die mit § 22a SächsKitaG eingeführten zusätzlichen Meldepflichten kommt es bei den Kommunen als Träger von derzeit 1.282 Kindertageseinrichtungen im Freistaat zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand in Höhe von 5 Stunden pro Einrichtung. Ausgehend von einem Personalaufwand in Höhe von 59,49 Euro und Sachaufwand in Höhe von 7,87 Euro je Stunde nach der VwV Kostenfestlegung 2020 ergibt sich jährlicher Personalaufwand in Höhe von 381.331 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 50.447 Euro. Dieser zusätzliche Erfüllungsaufwand wird den Kommunen jedoch durch eine Erhöhung des Landeszuschusses erstattet. Allerdings geht der Sächsische Normenkontrollrat davon aus, dass die geplante Erhöhung des Landeszuschusses um 3 Euro angesichts der Anpassung der Personalkostensätze in der VwV Kostenfestlegung 2020 nicht mehr auskömmlich sein wird und bittet um Überprüfung des Erhöhungsbetrages.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.

Zudem wird darum gebeten, die Erhöhung des Landeszuschusses zum Ausgleich des Erfüllungsaufwandes nach § 22a SächsKitaG angesichts der gestiegenen Personalkostensätze der VwV Kostenfestlegung 2020 zu prüfen.

Unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung empfiehlt der Sächsische Normenkontrollrat, den privaten Fachschulen eine webbasierte Antragstellung für die Gewährung des Landeszuschusses nach der Erzieherausbildungszuweisungsverordnung zu ermöglichen.

gez.
Czupalla
Vorsitzender

gez.
Leimkühler
Berichterstatter